

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. Januar 1988

### **197. Nutzungsplanung Dietikon**

Mit Beschluss vom 19. März 1987 setzte der Gemeinderat Dietikon die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan und einem Kernzonenplan, einen Waldabstandslinienplan sowie einen Gewässerabstandslinienplan. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet.

Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission neun Rekurse eingereicht worden. Beim Bezirksrat Zürich ist ein Rekurs eingegangen, der zuständigkeitshalber an die Baurekurskommission I überwiesen worden ist.

Die Vorlage gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Gemäss Art. 3 der Bau- und Zonenordnung gilt für die Abgrenzung der Kernzonen und für Anordnungen innerhalb der Zonen der Kernzonenplan Massstab 1 : 1000. Gegenüber der im Zonenplan Massstab 1 : 5000 eingetragenen Kernzone 2 bestehen kleinere Differenzen, wie z. B. an der Oberdorfstrasse. Der Zonenplan Massstab 1 : 5000 ist bei Gelegenheit formlos zu bereinigen.

Die Gebäude der Ortsgüteranlage, die Überbauung an der Gallenmattstrasse sowie das überbaute Areal im Gebiet Bodacher/Meienweg sind gesamthaft mit dem Gebiet Niederfeld der Reservezone zugeteilt worden. Da es sich hier um grössere überbaute Areale handelt, ist diese Zonenbezeichnung unzweckmässig. Der Stadtrat Dietikon ist daher einzuladen, dem Gemeinderat eine Vorlage für die Einzonung in eine den bestehenden Bauten entsprechende Bauzone zu unterbreiten.

Dem Verzicht auf einen Erschliessungsplan kann gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG zugestimmt werden. Es ist festzuhalten, dass als Folge davon das gesamte Baugebiet als in der 1. Etappe befindlich zu betrachten ist.

Im übrigen ist die Nutzungsplanung recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Stadt Dietikon wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 19. März 1987 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Kernzonenplan, einem Waldabstandslinienplan sowie einem Gewässerabstandslinienplan, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer III genehmigt.

III. Infolge hängiger Rekurse sind folgende Festsetzungen von der Genehmigung einstweilen ausgenommen:

- die Reservezone Niederfeld;
- die Kernzone K3 zwischen der Kanzleistrasse, der Unteren Reppischstrasse, der Neumattstrasse und der Zone W5;
- die Zone W3 auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 5118 und 282;
- die Freihaltezone im Gebiet Tüchelros zwischen der Reppisch bzw. dem Zulauf zum Marmorweiher und der Stoffelbachstrasse bzw. der Zone W2 und auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9029 (Sportplatz Holzmatt);
- die Gewässerabstandslinie im Bereich Vorstadtstrasse 33 und 35.

IV. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, dem Gemeinderat eine Vorlage für die Einzonung des Areals der Ortsgüteranlage sowie der be-

stehenden Überbauung an der Gallenmattstrasse und im Gebiet Bodacher/Meienweg zu unterbreiten.

V. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Januar 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

**Roggwiller**